

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 30.06.2011 Zahl: 852-0/2011, mit der die Sammlung von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet Moosburg geregelt wird

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 77/2005, wird verordnet:

§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Moosburg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2 Abholbereich

1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
2. Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
3. Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zugeben.
4. Die Abfuhr des Sperrmülls wird über das Wertstoffsammelzentrum der Gemeinden Moosburg-Pörschach-Techelsberg durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sperrmüll von dem Wertstoffsammelzentrum abgeholt werden.

§ 3 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art der Verkehrserschließung die Abfälle nicht, oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Anlage zu dieser Verordnung)



Marktgemeinde Moosburg · Die Karolingergemeinde

Kirchplatz 1 · 9062 Moosburg · Region Wörthersee · Österreich

moosburg service:

Die Servicestelle mit Elan – und das 41,5 Stunden pro Woche!
Mo - Mi: 7.30 - 16.00 / Do: 7.30 - 18.00 / Fr: 7.30 - 13.00

Seite 1/4
Bankverbindung:

Raiffeisenbank Moosburg Tübing, Blz. 39411, Kto-Nr. 224

Sparkasse Feldkirchen Moosburg, Blz. 20702, Kto-Nr. 0200-000073



+43 (0)4272 83400-0

+43 (0)4272 83400-33

moosburg@ktn.gde.at

www.moosburg.gv.at

§ 4

Abfuhr im Sonderbereich

1. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Sonderbereich sind verpflichtet, die sich aus der Abfuhrordnung ergebende Anzahl von Müllbehältern in der jeweils vorgeschriebenen Größe aufzustellen oder anzubringen und zu den von der Marktgemeinde hierfür vorgeschriebenen Sammelplätzen zu verbringen.

2. Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
 - a) für Hausmüll: Retschacher Weg
Nußberg Ortsmitte
Pörschacher Straße, Abzweigung Moorhof Weg
Tigringer Straße – Ortsteil Malleberg
Obergöriach – Nähe Haus Nr. 13,
bei Papiercontainer Goritschitzen
Kreggaber Straße, Zufahrt vlg. Skrippe
Klein St. Veiter Landesstraße, Haltestelle Windischbach
 - b) für Sperrmüll: Im Wertstoffsammelzentrum Moosburg-Pörschach-Techelsberg,
Wachenbuchener Straße 9, 9062 Moosburg

Die Sammelplätze sind in der Plandarstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgesetzten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.

2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen, als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.

3. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.

Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

2. Als Müllbehälter sind aufzustellen:
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l und 240 l, Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l, Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l.
3. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Marktgemeinde bereitgestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
4. Den Eigentümern von Zweitwohnungen und Wochenendhäusern, welche nicht ganzjährig bewohnt sind und all jenen Eigentümern von bebauten Grundstücken, bei welchen die Müllabfuhr nicht mittels Mülltonne erfolgt, wird eine Jahresgebühr für Müllsäcke vorgeschrieben. Für diese Jahresgebühr können die Objekteigentümer bis zu 13 Müllsäcke pro Jahr kostenlos beziehen.
5. Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 15 Liter Abfall pro Woche festgelegt. Das Mindestvolumen eines Müllbehälters im Abholbereich beträgt 120 Liter.
6. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
 - bis 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe
120 l Abfall pro Woche
 - über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Wochefestgelegt.
7. Bescheide im Sinne des § 31 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 34/1994, über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 24 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO über die Festsetzung der Größe und Zahl der Behälter.

§ 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
2. Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
3. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis der Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

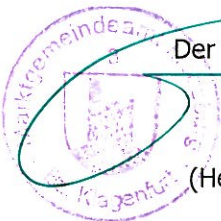
§ 8 Grundsätze der Berechnung der Abfallgebühr

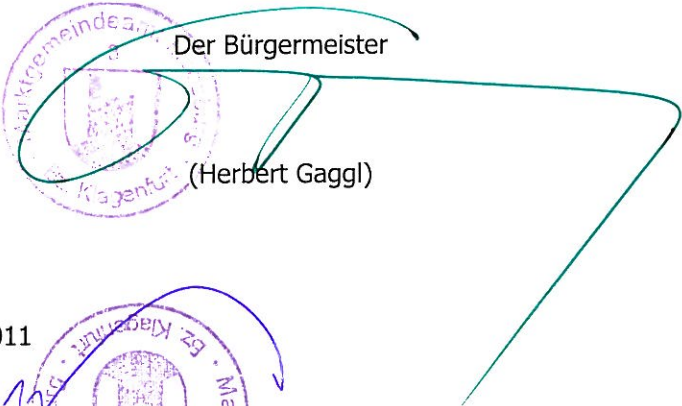
1. Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
2. Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung, sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO ausgeschrieben.
3. Die Marktgemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 22.12.2003, Zahl: 852-0/2003, außer Kraft.

Moosburg, 30.06.2011


Der Bürgermeister
(Herbert Gaggl)



Angeschlagen am: 01.07.2011
Abgenommen am:

18.7.11

